
Protokollauszug

1. Sitzung vom 22. Januar 2026

3 0.7.1.0 2025.743 **Merkblätter und Konzepte Primarschule Wädenswil
2025 - 2029
Abnahme Spesenreglement der Primarschule Wädenswil**

1. Ausgangslage

Das Volksschulgesetz, LS 412.100, die Volksschulverordnung, LS 412.101, das Personalgesetz, LS 177.10 und die Personalverordnung, LS 177.11, die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz, LS 177.111, das Personal- und Besoldungsstatut der Stadt Wädenswil, SR 130.1, inklusive Vollziehungsbestimmungen, SR 130.2, das Lehrpersonalgesetz, LS 412.31 und die Lehrpersonalverordnung LS 412.311 bilden, neben Weisungen und Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich, die Grundlage für das Spesenreglement der Primarschule Wädenswil (PSW).

Es gilt für sämtliche Mitarbeitenden der PSW, welche in einem kantonalen oder kommunalen Anstellungsverhältnis stehen.

2. Erwägungen

Das Spesenreglement der Primarschule Wädenswil ist bei den Mitgliedern der Schulleitungskonferenz in der Vernehmlassung gewesen. An der Schulpflegesitzung vom 22. Januar 2026 wird es zur Abnahme vorgelegt.

Das Spesenreglement bildet die Grundlage für eine nachvollziehbare, effiziente und effektive Vergütung von Auslagen der Lehrpersonen und Mitarbeitenden.

3. Rechtsgrundlage

Die Primarschulpflege ist nach § 41 a Volksschulgesetz, LS 412.100, für die Organisation der Schule verantwortlich.

4. Beschluss

Die Primarschulpflege Wädenswil beschliesst:

1. Das vorliegende Spesenreglement der Primarschule Wädenswil wird bewilligt.
2. Der Teil III Mobilitätskosten Art. 6 Umfang wird rückwirkend per 1. August 2025 vergütet. Es gilt der Anstellungszeitpunkt vom 1. Januar 2026 für die Rückvergütung und das Pensum per 1. September 2025.
3. Der Leiter Bildung wird beauftragt, die nötigen Schritte zu veranlassen, um das Reglement zur Publikation und Umsetzung freizugeben.
4. Mitteilung an:
 - Leiter Bildung
 - Schulleitungen
 - Leiter Finanzen und Infrastruktur PSW
 - Leiter Personal PSW
 - Leiterin Kommunikation PSW

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid der Primarschulpflege kann nach § 75 des Volksschulgesetzes (VSG), LS 412.100, in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.

Status: öffentlich

Stadt Wädenswil

Primarschule

Für richtigen Auszug:

Pierre Rappazzo
Schulpräsident, Stadtrat



Dr. Stefan Bättig
Leiter Bildung

Versand: 23. Januar 2026